



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für
**Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
Zl. REP-43.00/18/0273 Gm/Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 25. Jänner 2019

Betreff: Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes u.a.

Bezug: Ihr E-Mail vom 21. Dezember 2018,
GZ: BMVRDJ-Pr350.90/0005-III 6/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 - § 4 Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz

Nunmehr sollen auch qualifizierte VertreterInnen im Sinne des § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG (das sind VertreterInnen von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen) von der Sicherheitskontrolle vor dem bzw. im Gerichtsgebäude ausgenommen sein.

Da von VertreterInnen der Sozialversicherungsträger (Generalvollmachten bei den zuständigen Gerichten hinterlegt) auch eine Vielzahl an zeitlich eng gestaffelten (Sozial-)Gerichtsterminen wahrzunehmen ist, sollten auch diese in die Ausnahmebestimmung aufgenommen werden, da ansonsten die Gefahr von Verspätungen gegeben ist.

Die Passage „*qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG*“ sollte daher auf „...*Vertreterinnen und Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z 2 und Z 3 ASGG*“ erweitert werden.

Zu Art. 2 - § 31 Abs. 1 Z 3 und § 31 Abs. 1a Gebührenanspruchsgesetz

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte gesetzlich klargestellt werden, dass eine Verrechnung der Urschrift bzw. der Durchschrift nach § 31 Abs. 1 Z 3 Ge-



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

bAG nicht zulässig ist, sofern ein Anspruch auf Vergütung nach § 31 Abs. 1a GebAG besteht.

Die Rechtsprechung dazu ist derzeit uneinheitlich (vgl. beispielsweise OLG Graz, 6 Rs 77/15p – Zuspruch des zusätzlichen Gebührenanspruchs; OLG Linz, 12 Rs 31/17s – kein Zuspruch des zusätzlichen Gebührenanspruchs).

Überdies sollten durch die zukünftig elektronische Übermittlung der Sachverständigengutachten (sowie der beglaubigten Übersetzungen) die Kosten von Mehrfachausfertigungen jedenfalls entfallen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

DI Volker Schörghofer
Generaldirektor-Stellvertreter